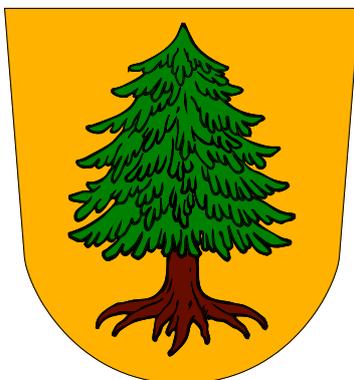


# **Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung**



## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Viechtach (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	003902
Dokumenten-Nummer:	057089
Vom:	16.01.2018
Beschluss des Stadtrats vom:	15.01.2018
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	20.01.2018
Inkrafttreten:	21.01.2018
Geändert durch:	Satzung vom 02.03.2021 (in Kraft ab 03.03.2021)

**Satzung über die Gebühren für die  
Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Viechtach  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom 16.01.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Viechtach folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihres Friedhofs in der Tresdorfer Straße und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- a) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |   |          |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte  | 48,81 €  |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 90,90 €  |
| c) Urnengrabstätten   |          |
| aa) eine Urnenkammer in der Urnenwand                                     |          |
| - mit 1 Grabstelle  | 26,17 €  |
| - mit 2 Grabstellen   | 50,58 €  |
| bb) ein Urnengrab im Urnenfeld (4 Grabstellen)                            | 109,41 € |
| cc) ein Urnengrabrohr im Urnenhain (4 Grabstellen)                        | 109,41 € |
| dd) eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage (2 Grabstellen)             | 50,69 €  |
| ee) ein Urnengrab an Bäumen und Findlingen<br>(naturnahe Bestattung)      | 25,82 €  |
| ff) eine anonyme Urnengrabstätte bzw.<br>eine zusätzliche Urne im Erdgrab | 24,40 €  |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) Doppelbuchst. ee) für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c). Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes bei anonymen Urnengrabstätten ist nicht möglich.
- (3) Für eine Urnenkammer in einer Urnenwand wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 8,07 €.
- (4) Für eine Urnenkammer in einer Urnenstele wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 27,94 €.

- (5) Für den der Baumgrabstätte zugeordneten Baum wird für eine Einzelnutzung ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 3,78 €.
- (6) Der jährliche Zuschlag nach den Abs. 3 bis 5 wird sowohl bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist sowie bei der Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 70,00 €.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 bis 50,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Kunstschmiedern, Steinmetzen und Bestattern, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt einmalig 10,00 bis 600,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Erlaubnis einer Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen beträgt 150,00 bis 500,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Gestattung von sonstigen Ausnahmen und Erlaubnissen nach der FS beträgt 10,00 € bis 150,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen beträgt 10,00 bis 150,00 €.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung zur Friedhofsatzung (Abgabesatzung betr. Benutzungsgebühren für den städt. Friedhof) vom 06.04.1992, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30.01.2009, außer Kraft.

Viechtach, 16.01.2018  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister